

Allgemeine Bedingungen zum Gutschriftverfahren

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen regeln das Gutschriftverfahren und den Übertragungsweg von Gutschriften bzw. Berichtigungen von Gutschriften zwischen dem Werkunternehmer und der Techem Energy Services GmbH („Techem“).

Erbrachte Montageleistungen des Werkunternehmers werden ausschließlich im Gutschriftverfahren der Techem abgerechnet. Entgegen stehende Vereinbarungen zur Rechnungserstellung und Rechnungsübermittlung für erbrachte Montageleistungen gelten nicht.

Der Werkunternehmer wird keine Rechnungen mehr über Montageleistungen an Techem senden. Techem wird die Abrechnung durchführen und ihm die Gutschriften zusenden.

Andere Leistungen des Werkunternehmers (z.B. Leistungen bzgl. Ablesung) werden weiterhin durch die Erstellung einer Rechnung des Werkunternehmers abgerechnet.

2. Abrechnungen im Gutschriftverfahren

Die Abrechnung im Gutschriftverfahren erfolgt durch Techem mittels Erstellung eines Abrechnungsbeleges (Gutschrift) und dessen Zusenden an den Werkunternehmer. Die Gutschrift der Techem ersetzt somit abrechnungstechnisch die Rechnung des Werkunternehmers. Die Abrechnungslast wird von Techem getragen. Die erbrachten Leistungen werden nur durch eine Gutschrift der Techem abgerechnet.

Die Gutschrift spiegelt alle Details einer Abrechnung (z.B. Menge, Art, Preis einer Dienstleistung usw.) wider und entspricht den umsatzsteuerlichen Anforderungen und formalen Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 und § 14a UStG.

Die Zusendung der Gutschrift erfolgt nach der vom Werkunternehmer festgelegten Versendungsart, entweder auf postalischem Weg, in Papierform oder im pdf-Format als Anlage zu einer E-Mail.

Techem erstellt und versendet die Gutschrift innerhalb von 15 Werktagen („Werktage“ = Montag bis Freitag, mit Ausnahme von Feiertagen), nachdem der Werkunternehmer

- die jeweiligen Aufträge mittels KAVO/TAVO zurück gegeben hat,
- die Leistungen in SAP mit dem Status „Leistung bestätigen“ bestätigt hat und
- das Leistungserfassungsblatt (LEB), nach Zusendung des Workflows, innerhalb von 48 Stunden freigegeben hat.

Innerhalb von 5 weiteren Werktagen weist Techem die Zahlung der Gutschrift an.

Mit Erhalt der Gutschrift gilt die Werkleistung als abgenommen, wobei Techem sich die Geltendmachung ihrer Rechte, inklusive der Rechte gemäß § 634 Nr. 1 bis 3 BGB vorbehält.

3. **Berichtigungen von Gutschriften**

Berichtigungen oder Stornierungen von Gutschriften können nur durch Techem als Gutschriftaussteller vorgenommen werden. Der Werkunternehmer kann von sich aus den Inhalt der ihm erteilten Gutschrift nicht mit rechtlicher Wirkung verändern. Insbesondere kann der gesonderte Ausweis der Umsatzsteuer nur von Techem als Gutschriftaussteller vorgenommen werden.

4. **Umsatzsteuer-Identifikations- bzw. Steuernummer des Werkunternehmers**

Ist der Werkunternehmer zum gesonderten Umsatzsteuerausweis berechtigt, muss er der Techem die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilen.

Wurde ihm eine solche Nummer nicht erteilt, muss er Techem die ihm von seinem Finanzamt erteilte Steuernummer angeben. Wenn das Finanzamt ihm eine gesonderte Steuernummer für Zwecke der Umsatzbesteuerung erteilt hat (zum Beispiel bei von der Zuständigkeit nach dem Betriebssitz abweichender Zuständigkeit nach § 21 AO), muss er diese angeben.

5. **Änderungen und Abfrage der steuerrechtlich relevanten Unternehmensdaten des Werkunternehmers**

Ändern sich die steuerrechtlich relevanten Unternehmensdaten bzw. die Steuernummer oder die Berechtigung zum gesonderten Umsatzsteuerausweis, muss der Werkunternehmer dies Techem innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail mitteilen.

Die Änderungen sind mittels des Formblatts „Stammdaten im Rahmen des Gutschriftverfahrens“ mitzuteilen, welches über die Homepage der Techem abrufbar ist (www.techem.de), dort im Bereich Procurement.

Erfolgt die Meldung per E-Mail, ist die E-Mail an die zentrale E-Mail-Adresse Kreditorenstammdaten@techem.de der Abteilung General Accounting der Techem zu senden. Erfolgt die Meldung schriftlich, so ist sie an folgende Adresse zu senden: **Techem Energy Services GmbH**, General Accounting, Hauptstraße 89, 65760 Eschborn. Dieses gilt auch für eine Änderung des Übertragungswegs der Gutschriften.

Techem wird den Werkunternehmer außerdem in regelmäßigen Zeitabständen zur Datenerhebung anschreiben. Der Werkunternehmer muss die steuerrechtlich relevanten Unternehmensdaten in diesem Schreiben innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt bestätigen und ggf. Änderungen vornehmen. Ansonsten wird Techem nach Fristablauf bis zum Eintreffen der Bestätigung keine weiteren Zahlungen vornehmen.

6. **Gültigkeit und Beendigung des Gutschriftverfahrens**

Diese Vereinbarung ist nur zwischen dem Werkunternehmer und Techem gültig. Etwaige Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen der Techem oder verbundenen Unternehmen des Werkunternehmers sind hiervon nicht erfasst, sondern müssen ggf. separat zwischen den jeweiligen Unternehmen geregelt werden.

Jede Partei ist berechtigt, der anderen Partei schriftlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail mitzuteilen, dass sie vom Gutschriftverfahren zur Rechnungstellung zurück kehrt.

Erfolgt eine solche Mitteilung des Werkunternehmers per E-Mail, ist sie an die zentrale E-Mail-Adresse Kreditorenstammdaten@techem.de der Abteilung General Accounting der Techem zu senden. Erfolgt die Mitteilung schriftlich, so ist sie an folgende Adresse zu senden: **Techem Energy Services GmbH**, General Accounting, Hauptstraße 89, 65760 Eschborn.

Eine solche Mitteilung seitens Techem erfolgt an die ihr benannte E-Mail-Adresse bzw. Postadresse des Werkunternehmers.

7. Wirksamkeit und Widerspruch einer Gutschrift

Die jeweilige Gutschrift ist mit Zugang beim Werkunternehmer wirksam. Ist der Werkunternehmer mit dem Inhalt der Gutschrift nicht einverstanden, hat er unverzüglich beim zuständigen Leiter des technischen Kundendienstes der Techem Widerspruch einzulegen. Einen solchen Widerspruch hinsichtlich des Inhaltes der Gutschrift muss der Werkunternehmer schriftlich oder auf dem elektronischen Weg per E-Mail innerhalb von 4 Wochen ab dem ausgewiesenen Gutschriftdatum einlegen.

Techem ist berechtigt, Berichtigungen von Gutschriften mit weiteren erstellten Gutschriften zu verrechnen.

Werden Berichtigungen von Gutschriften auf Wunsch des Werkunternehmers durch Techem erstellt, die nicht von Techem verursacht und verschuldet sind, behält sich Techem das Recht vor, dem Werkunternehmer entstandene Aufwände und Kosten in Rechnung zu stellen.

8. Verantwortung bei Kommunikation per E-Mail

Im Rahmen der Kommunikation und ggf. der Gutschriftübertragung per E-Mail sind Techem und der Werkunternehmer jeweils dafür verantwortlich, dass die von ihnen übermittelten elektronischen Nachrichten inkl. Anlagen zum Zeitpunkt des Versands frei von jeglicher Schadsoftware (Trojaner, Viren usw.) sind.

9. Haftung des Werkunternehmers

Der Werkunternehmer haftet für entstandene Schäden durch fehlerhafte steuerrechtlich relevante Unternehmensangaben wie Firmenname, Adresse, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer sowie Berechtigungen zum gesonderten Umsatzsteuerausweis sowie verspätete Änderungsmitteilungen dieser Daten.

Techem ist berechtigt, entstandene Schäden gegenüber dem Werkunternehmer als Schadensersatzansprüche gelten zu machen.

Für die Anmeldung und Zahlung der Umsatzsteuer ist der Werkunternehmer weiterhin selbst verantwortlich und steht auch somit gegenüber seinem Finanzamt in der Haftung.

10. Haftung der Techem

Techem haftet – vorbehaltlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung – nicht für Schäden, die dem Werkunternehmer daraus entstehen, dass er entgegen der Vereinbarung andere Schriftstücke, Erklärungen oder Informationen an Techem übermittelt hat.